

Jahresbericht
über den
jüdischen Religionsunterricht
in der
Synagogen-Gemeinde
Hannover

erstattet von Dr. Knoller, Seminarbirektor.

Voran geht:
Kollektanea zur Geschichte der Juden im Hannoverland
3. Heft
von M. Zudermann.

Hannover.
Wilh. Riemschneider.
1915.

Den verehrlichen Gemeinde-Mitgliedern übersenden wir den nachfolgenden Jahresbericht über das abgelaufene Schuljahr, dem diesmal wiederum eine Abhandlung des Herrn Zuckermann vorangeht.

Mit Befriedigung dürfen wir feststellen, daß durch den gegenwärtigen Krieg der ordnungsmäßige Betrieb des jüdischen Religionsunterrichtes weder in der Religionschule noch in den höheren Schulen eine Störung erfahren hat, da keiner unserer Lehrer zum Heeresdienst berufen und auch nicht anderweitig zu Vertretungen herangezogen worden ist.

Es hat sich im Laufe der Zeit die Notwendigkeit herausgestellt, neue, den vielfach veränderten Verhältnissen entsprechende Lehrpläne zu entwerfen. Besonders schien es zweckmäßig, den hebräischen Unterricht durch eine den praktischen Bedürfnissen mehr entgegenkommende methodische Auswahl, durch organische Verbindung des Lesens mit dem Übersetzen und nicht am wenigsten durch Einführung neuer in diesem Sinne abgefaßter Schulbücher in höherem Maße dem Gottesdienst anzupassen. Diese Lehrpläne sind vom Landrabbiner in Gemeinschaft mit dem Lehrerkollegium festgestellt und in der Schulvorstandssitzung vom 10. März d. Js. genehmigt worden. Sie werden im neuen Schuljahre dem Religionsunterricht zu Grunde gelegt und in dem nächsten Jahresbericht veröffentlicht werden, wobei auch ihre leitenden Gedanken klargelegt werden sollen.

Wir glauben, uns von denselben einen guten Erfolg versprechen zu dürfen.

Der Schulvorstand.

Landrabbiner Dr. Gronemann. Senator Leopold Fischer.
Justizrat Dr. Wolfes. Rabbiner Dr. Freund. S. Vogelstein.
S. Meyerstein. Ferd. Glöckner. S. Rat. Max Dammann.

Kollektanea zur Geschichte der Juden im Hannoverland.

Von M. Zuckermann.

(Drittes Heft.)

XI. Das Testament des Hof- und Kammer- Agenten Michael David¹⁾

(gest. zu Hannover am 24. Okt. 1758).

I. Im Namen des Allmächtigen und Hochgelobten Gottes.

Zuwissen sey hiemit, daß ich Michael David, ein Sohn David Alexander, Seiner königlichen Majestät in Groß-Britannien und Churfürstlichen Durchlauchten zu Braunschweig-Lüneburg bestellter Hof- und Cammer-Agent, nach reiflicher Überlegung und bey Gottlob völligen Leibes- und Gemüthskräften, meinen letzten Willen und wie ich es mit meinem Nachlaß dereinst gehalten wissen will, wohlbedächtlich geordnet, denselben zu Papier bringen lassen und nach fleißiger Überlesung mit meiner Rahmens-Unterschrift auf allen Seiten, auch zuletzt beygedruckten Pettschaft bekräftiget habe, wie folget:

1.

Zuförderst dancke ich dem Allmächtigen Gott für seine mir bis daher verliehene besondere Gnade und Beystand, auch bescheerten milden Segen zu meinem Beruf und Handlung.

Ich flehe dabei seine Allmacht an, daß diese nicht allein solches mein erworbenes Vermögen mir ferner erhalten und für allem

¹⁾ Nach einer in der Bibliothek der Synagogengemeinde zu Hannover befindlichen Abschrift. Über Michael David vgl. meine „Dokumente zur Geschichte der Juden in Hannover“ (Hannover 1908), meine „Übersicht über den jüdisch-geschichtlichen Inhalt des königlichen Staatsarchivs zu Hannover“ (Hannover 1910), meine Kollektana zur Geschichte der Juden im Hannoverland.“ Erstes und zweites Heft (Hannover 1912 und 1913) und Gronemann „Genealogische Studien über die alten jüdischen Familien Hannovers“ (Berlin 1913) S. 91 u. f.

Unglück bewahren, sondern auch daßelbe bey meinen Erben und deren Nachkommen gedeihen lassen wolle, wie ich dann meine gesambte Kinder und Groß-Kinder hiemit wohlmeinend und väterlich ermahnet haben will, daß sie in allem ihren Thun und Handlungen, Gott vor Augen haben, Niemand übervorthen, sondern einem jeden ehrlich begegnen sollen, so lieb ihnen ist, den erbetenen Göttlichen Segen über sich zu behalten.

2.

Anlangend hiernächst meine zeitliche Güther und Haabseeligkeit, so sollen solche, nach Abzug aller bey meinem Tode sich etwa findenden Passiv-Schulden, in zwey gleiche Theile an guten und bösen Schulden und Forderungen gesetzt werden, was solchergestalt getheilet, davon soll ein Theil oder die eine Hälfte meines ganzen Vermögens, meinen sämtlichen Kindern und Kindes-Kindern zufallen, die andere Hälfte meines Vermögens aber zu einem Fideicommiß gewidmet seyn, und zwar beydes auf nachfolgende Weise:

Ich setze nehmlich

3.

sämtliche meine Kinder und Groß-Kinder, als

1. Seel. Alexander Michael Davids hinterlassene Kinder, Nahmentlich die Tochter Hindchen Warndorf und deren Brüder Simon, Hiskias und Samson;
2. David Michael David;
3. Meyer Michael David;
4. Beyland Joseph Michael Davids nachgelassene Tochter Hindchen;
5. weisend Callmon Michael Davids nachgelassene Tochter Callmira;
6. Salomon Michael David;
7. Salomon Meyer in Wolfenbüttel, welcher von Meyer *Immermann* Gumpel Moses mit meiner seeligen Tochter Behlen erzeugt ist; Und
8. Behrend Cosmann und dessen Schwester Golde, welche beyde von Cosmann und meiner Tochter Golden erzeugt sind zu meinen Erben, auf Arth und Weise auch so weit es sich gebühret, derogestalt hiemit ein, daß die eine Hälfte meines ganzen Vermögens wiederum in Acht Theile gesetzt und unter selbige folgender Maaßen vertheilt werden soll:

1. seeligen Alexander Michael Davids Kinder erben davon
zwey Theile

da aber die Tochter Hindchen bereits einen ansehnlichen Brautſchaft von mir erhalten und mit ihr vorher schon ausgemacht ist, daß, wenn ihr aus meiner Erbschaft noch Drey Tausend Reichsthaler gezahlet würden, sie weiter daran noch sonst wegen ihres seeligen Vatters nichts fordern wolle und solle, so stehet es bey ihren Brüdern, ob sie diese Hindchen mit zur Erbschaft kommen lassen wollen, oder ihr Drey Tausend $\text{\$}$ eins vor alles bezahlen.

2. David Michael David erbet davon

Einen Theil

3. Meyer Michael David

Einen Theil

4. weyland Joseph Michael Davids hinterlassene Tochter

Einen Theil

5. Weyland Callmon Michael Davids nachgelassene Tochter

Einen Theil

6. Salomon Michael David

Einen Theil

7. meiner seeligen Tochter Behlen Sohn Salomon Meyer vermache ich

Einen halben Theil

8. und meiner seeligen Tochter Golden Kinder gleichfalls

Einen halben Theil

maßen der Achte Theil unter jetztgedachten Tochter Kindern solcher-
gestalt Subdividiret werden soll, daß meiner Tochter Behlen Sohn
einen halben Theil und meiner Tochter Golden Kinder den andern
halben Theil erhalten und von meiner Verlassenschaft nichts weiter
fordern sollen.

4.

Als aber vorermeldter meiner seeligen Tochter Behlen mit
Meyer Gumpel Moses erzeugter Sohn, Salomon Meyer, seines sehr
blöden Verstandes wegen, sein Vermögen selbst zu administriren un-
fähig ist, so will ich und ordne hiermit ausdrücklich und wohl-
bedächtig, daß so wenig er, als dessen Vatter das ihm in gegen-
wärtigen Testament beschriebene Theil meiner Verlassenschaft, jemahls
in die Hände bekommen, sondern dasselbe bey meinen beyden Söhnen
David Michael David, und Meyer Michael David in Verzinsung
zu Vier pro Cent im Comtoir stehen bleiben, und sothane Zinsen

seinem Vatter zur Unterhaltung gedachten Salomon Meyers, nach desselben Ableben aber demjenigen, dem die Curatel über diesen meinen Enkel von der Christlichen Obrigkeit wird aufgetragen seyn, jährlich ausgezahlt werden sollen. Nach Absterben dieses meines Groß-Kindes aber soll vorgedachter dessen halber Sohnes Theil an meine jetzt lebende Söhne, oder wenn diese nicht mehr am Leben, an deren Männliche Erben zurückfallen.

Dafern aber dessen Vatter alsdenn noch am Leben seyn sollte, soll er den ihm gebührenden Pflicht Theil, als den Drittel dessen was Salomon Meyer von meiner Verlassenschaft bekommen, erben und solche ihm ausgezahlt werden.

5.

Gleichergestalt soll auch dasjenige, was ich meiner seeligen Tochter Golde mit Cosmann Behrend Lehmann erzeugten Kindern in diesem meinem Testament zugetheilet habe, so wenig, dem Vatter, wegen seines bishero bestandtermaassen geführten üblen Haushaltens, als denen Kindern selbst nicht eher ausgezahlt werden, sondern bey meinen beyden Söhnen David Michael David und Meyer Michael David im Comtoir so lange zu Vier pro Cent in Verzinsung stehen bleiben, bis sie sich verheyrathet haben, da ihnen, nehmlich denen Kindern, sodann das Capital ausgezahlt werden soll, inzwischen aber sollen die Zinsen jährlich dem Vatter zu Unterhaltung der Kinder, als welche er nach meinem Ableben zu sich zu nehmen hat, entrichtet werden.

6.

Sollte ich bey meinem Leben zur Aussteuer dieser Lehmannischen Kinder, wie auch meiner übrigen Großkinder, annoch selbst etwas verwenden, soll ihnen der Betrag demnächst bei der Theilung meiner Verlassenschaft wieder gekürzt werden.

7.

Sollte es auch dem Allmächtigen Gott gefallen, mich aus diesem Leben abzufordern, ehe und bevor meiner verstorbenen Söhne Alexanders, Josephs und Callmans nachgelassene Kinder, zu ihrer Majorennitaet gelanget, so setze ich ihnen und allenfalls denen, so noch minderjährig seyn werden, zu Vormündern mehrgedachte meine beide Söhne David und Meyer und, befehle ihnen daß sie sich dazu gerichtlich bestellen lassen, von gedachter Kinder Vermögen ordentliche Inventaria verfertigen, über Einnahme und Ausgabe ordentliche Rechnung führen und solche gehörig ablegen.

8.

Gefiele es endlich auch dem höchsten Gebiether über Leben und Tod, einen oder anderen meiner Söhne vor mich abzufordern, so setze ich dessen oder deren Kinder an seine oder ihre Stelle hiemit zu Erben ein und soll ihnen derjenige Theil von der Hälfte meines Vermögens zufallen, welchen ich oben ihrem Vatter beschieden habe.

9.

Wann denn also die eine Hälfte meines Vermögens solcher-
gestalt, wie ich jezo verordnet habe, unter meine Kinder und Kindes-
Kinder vertheilet worden, so ist, was die andere Hälfte meines
ganzen Vermögens betrifft mein ernstlicher und wohlüberlegter
Wille, daß zuforderst

1. mein Sohn David Michael David, weil er mir in seinem
ganzen Leben alle hergliche kindliche Liebe bewiesen, auch in meiner
Handlung und Nahrung vieljährige treue und nützliche Dienste
mit Hindansetzung seiner eigenen Handlung geleistet, ihn auch Gott
mit vielen Kindern gesegnet hat, zu Aussteuerung dieser seiner
Kinder, ein Capital von 10 000 ₰ schreibe zehn Tausend Reichs-
thaler vorabnehmen solle, als welches ich ihm hiemit aus Dank-
bahrkeit vermache.

Von diesen zehn Tausend Reichsthälern soll ein jedes seiner
fünf Kinder zwey Tausend Reichsthaler zu gewarten haben, und
sollen solche 2000 ₰ jedem Kind bey der Ehe-Verlobung aus-
gezahlt werden.

Stirbet aber eines oder mehrere von David Michael Davids
Kindern ohnverheirathet, so soll dessen oder deren Antheil, denen
übrigen Kindern zu gleichen Theilen zu wachsen, und einem jedem
seine rata davon uebst abgedachten 2000 ₰ bei der Ehe-Verlobung
bezahlet werden.

Hiernächst

2. würde auch zwar von diesem Theile meiner Verlaßenschaft
dasjenige noch zuforderst auszuföhren seyn, was meiner Ehefrauen
Hanna Behr in der unter dem 15^{ten} Mertz des 1731^{ten} Jahres
mit ihr errichteten Ehestiftung verschrieben ist. Gleichwie sie aber
solches nach Ausweisung der von ihr ausgestellten Quittungen
bereits völlig erhalten haben wird. Also habe ich dieses bloß zur
Nachricht allhier mit anführen wollen.

Alles was demnach nach Abzug vorerwähnter meinem Sohn
David Michael David vermachter zehn Tausend ₰ von dieser

Halbte meines Vermögens übrig bleibt, setze und verordne ich Kraft dieses zu Unterhaltung meines Comtoirs und zu meinem Andenken, zum beständigen Aufnehmen meiner Familie, auch zu milden Sachen und zum Dienst des gemeinen Wesens, zu einem ewigen und unauflöflichen Fideicommiß-Capital und Guth auf Maaß und Weise wie folget:

10.

Zuerst vermache ich solches Fideicommiß-Capital und Guth meinen beyden Söhnen David Michael David und Meyer Michael David, welche beyderseits von Ihrer Königlichen Majestät mit dem Character eines Kammer-Agenten begnadigt sind, also und dergestalt, daß dieses Fideicommiß ihnen beyden ohne einzigen Abzug, welchen ich gänzlich hiemit verbieth, zwar in Ansehung Handels und Wandels zugehören, Sie jedoch weiter nichts, als den bloßen Genuß und usum fructum, was nehmlich das Fideicommiß jährlich aufbringet oder damit gewonnen wird, zu gleichen Theilen, jedoch nach Abzug dessen, was ich unten zu gewissen jährlichen Ausgaben noch davon destiniren werde, haben und als ihr Eigenthum nutzen, das Fideicommiß selbst aber nicht angreifen, veräußern, vermindern oder in einige Wege beschwehren sollen.

11.

Wann einer von diesen meinen beyden Söhnen mit Tode abgehet, so soll sein ältester Sohn, oder im Fall der Vatter solchen dazu nicht tüchtig und geschickt befunden, oder er sich durch üble Aufführung des Rechts der Erstgeburth unwürdig gemacht, derjenige welchen der Vatter dazu ernennen wird, in das Fideicommiß auf beschriebene Weise succediren, und was von einem hierunter disponiret ist, solches verstehet sich auch wann beyde Söhne das Zeitliche mit dem Ewigen verwechseln sollten.

Es soll auch eben dieses in der weitem Posteritaet gedachter meiner Söhne beständig also gehalten werden, mithin dieses Fideicommiß ein ewiges und beständiges Guth in denen Linien meiner Söhne David Michael David und Meyer Michael David de generatione in generationem also seyen und bleiben, daß solches jederzeit von zweyen Söhnen, als einem von David Michael Davids und einen von Meyer Michael Davids Männlichen Nachkommen nießbräuchlich besessen und verwaltert werde.

12.

Wann David Michael Davids oder Meyer Michael Davids Stamm ohne Männliche Erben gänglich ausgehen sollte, alsdann soll eine derer übrigen Linien und zwar nach dem Recht der Erstgebuhrt folgen, und solchergestalt des seeligen Alexander Michael Davids Söhne Nahmentlich

1. Simon und seine Männliche Nachkommen, und wann deren Keine mehr vorhanden

2. Hiskias und seine Männliche Nachkommen, und wann auch deren Keine mehr vorhanden

3. Samson und seine Männliche Nachkommen in das Fideicommiß succediren, und endlich in Salomon Michael Davids Söhnen und Erben nach dem Recht der Erstgebuhrt fort gefahren werden, also daß ihrer zweye dieses Fideicommiß-Gut je und allezeit erben sollen.

13. .

Sollte auch endlich meine Männliche Descendentz, bis auf einen noch, abgehen, so soll der eine das Comtoir allein führen, sobald er aber zwey oder mehrere Söhne hat, es zweien nach seinem Tode überlassen und darüber, wie vorermehnet, gehalten werden. Würde er aber gar keine Männliche Erben nachlassen, mithin mein Manns-Stamm gänglich erloschen seyn, so stehet dem letzteren Mann Erben frey, dieses Fideicommiß-Capital und Guth deßen Töchtern oder nächsten Erben zu vermachen.

14.

Damit nun dieses Fideicommiß meiner wohlmeinenden Absicht gemäß bey meiner Familie nicht nur stets erhalten, sondern auch die Handlung und das Comtoir von denen jeßemahligen beyden Fideicommiß-Erben in guter Einigkeit und Ordnung geführt werden möge, habe ich ferner für nöthig erachtet, darunter folgendes zu verordnen und festzusetzen:

1. sollen meine Söhne und Erben David Michael David und Meyer Michael David, ehe sie die Handlung und das Comtoir antreten, von dem ganzen Fideicommiß-Capital und Guth ein ordentliches gerichtliches Inventarium verfertigen, solches doppelt originalisiren lassen und jeder von ihnen ein wohlungebundenes dauerhaftes Original davon zu sich nehmen.

2. soll das Comtoir und die Handlung von ihnen und allen nachfolgenden Fideicommiß-Erben geführt werden, unter dem Rahmen

Michael David und Söhne,

(L. S.)

Sie und alle Fideicommiß-Erben sich auch stets meines nebengedruckten Pattschafts und Handlungszeichens zu bedienen.

3. Keiner von ihnen soll vor sich mit eigenen Gelde besondere Handlung treiben, sondern beyde Fideicommiß-Erben sollen schuldig seyn, alle ihre Capitalia und Baarschaften in das Comtoir und die Compagnie Handlung mit einzuwerfen, dagegen aber auch nach proportion deßen, was einer und der andere zu dem Fond des Comtoirs von eigenen Geldern beygetragen, der Gewinn jährlich unter ihnen getheilet werden; jedoch ist dieses dabey zu beobachten, daß meine Fideicommiß-Erben die von ihnen eingeworfene Gelder mit denen Fideicommiß-Capitalien und darüber zu ziehenden Abrechnungen und Bilantzen, nicht vermischen, sondern von solchen Geldern Separate Abrechnungen und Bilantzen jederzeit unter sich halten sollen.

4. sollen Sie dieses Comtoir als Handlungs-Gesellschafter beyde zugleich führen, mithin einer ohne Bewilligung des andern nichts vornehmen, schließen oder handeln, vielweniger vor sich jemanden über Tausend Reichsthaler creditiren, noch in einige Bürgschaft sich einlassen.

5. Die Bücher sollen jederzeit von dem ältesten derer beyden Fideicommiß-Erben geführt werden; es soll aber der jüngste solche beständig mit einsehen und alle Vier Wochen von ihnen beyden mit Fleiß untersucht werden, ob die Casse und Bücher mit einander übereintreffen und also dieje richtig geführt sind.

6. alle Jahr sollen die beyden Fideicommiß-Erben eine General- oder Haupt-Bilantz ziehen und sich völlig mit einander berechnen. Diese Bilantz soll sodann von einem Christlichen Rechnungs-Verständigen mit dem Inventario gegen einander gehalten, examiniret und zum Zeugniß, daß die Fideicommiß-Capitalien annoch völlig bey einander sind, unterschrieben werden. Damit aber die Heimlichkeiten dieser Handlung zum Mißvergnügen und Nachtheil anderer, auch der Handlung selbst, auf solche Weise nicht ausgebreitet werden mögen, ersuche ich Königliche und Churfürstliche

Justiz-Cantzlei gehorsamst, den in Vorschlag Kommennden Rechnungs-Verständigen, wann bey seiner Person von Gerichts wegen nichts zu erinnern gefunden wird, dahin zu beeidigen:

daß er die von meinen jedesmahligen Fideicommiß-Erben alle Jahre zu ziehende General- oder Haupt-Bilantz, mit dem Inventario derer Fideicommiß-Capitalien alle Jahr conferiren, solche fleißig untersuchen und nur alsdann, wann es sich befinde, daß das Fideicommiß annoch völlig bei einander sey, durch seine Unterschrift attestiren, sonst aber Königlichder Justiz-Cantzley von dem etwaigen Mangel gehörige Anzeige thun, und im übrigen von den Handlungs-Umständen Niemand etwas offenbaren solle, noch wolle.

und sollen ihm meine Fideicommiß-Erben für solche Bemühung 100 Gulden schreibe Einhundert Gulden alle Jahr auszahlen und reichen.

7. Sollte durch Unglücksfälle dem Fideicommiß Schaden geschehen seyn, müssen die Fideicommiß-Erben alles Gewinstdes sich so lange völlig enthalten, bis das Fideicommiß wieder ergänzt worden.

Dafern aber einer von denen Fideicommiß-Erben die Compagnie-Handlung durch einen ohne Vorwissen des andern unternommenen Hazard in Schaden gesetzt hätte, ist er schuldig, diesen Schaden dem Fideicommiß aus seinen eigenen Mitteln sofort zu erstatten, und soll der andere Fideicommiß-Erbe verpflichtet seyn ihn hiezu Obrigkeitlich und executive anhalten zu lassen.

Würde er aber zum andern mahl dem Fideicommiß durch dergleichen Hazard Schaden zufügen, soll er überdem, daß er solchen Schaden vergüten muß, des Fideicommißes sofort verlustig seyn und der nächste Fideicommiß-Erbe an seine Stelle treten.

8. sollen die beyden Fideicommiß-Erben, im Fall sie wieder verhoffen mit einander in Streit und Irrung geriethen, zwey verständige Leute als Schieds-Richter unter sich ausmachen und wählen, und was diese für Recht und billig erkennen, sich gefallen lassen widrigenfalls derjenige welcher den anderen vor Gericht zieht und sachfällig wird, der Obrigkeit jedesmahl Ein Tausend Reichsthaler Strafe zum Unterhalt der Armen verfallen seyn soll.

15.

Meinen Fideicommiß-Erben lege ich ferner auf, nicht nur mein jetziges Wohn-Haus, sondern auch mein Haus auf dem Berge,

morin die Jüdische Synagoge befindlich ist, und meine vor dem Clever- und Stein-Thore belegene Gärten, nicht zur Veräußerung kommen zu lassen, sondern solche bei der Erbtheilung für demjenigen Preis anzunehmen, welcher entweder mit ihren Miterben gütlich verglichen, oder in andere rechtliche Wege ausfindig gemacht und bestimmt werden wird; Und wie sodann gedachte Häuser und Gärten zu meinen Fideicommiß mitgehören, also sollen dieselben mit solcher Qualität auf ewige Zeiten behaftet seyn, meine beyden Fideicommiß-Erben obgedachte Häuser und Gärten jederzeit bewohnen und besitzen, in dem Hause aber auf dem Berge die Synagoge, so wie solche dermahlen darin befindlich ist, beständig seyn und bleiben.

16.

Es sollen auch meine Fideicommiß-Erben meiner Ehefrauen Hana Behr, so lange Sie lebet, außer der in ihrer Ehestiftung ihr verschriebenen freyen Wohnung in meinem Hause, jährlich 500 fl schreibe Fünf Hundert Reichthaler zu ihrem Unterhalt aus den Auskünften meines Fideicommißes ohnfehlbar bezahlen und ihr diese Fünf Hundert Reichthaler halb auf Ostern und halb auf Michaelis jedes Jahres in unverrufenen Münz-Sorten behändigen, daneben sollen sie Selbige wohl begegnen, ehren und respectiren, als wann ich noch am Leben wäre.

Nach ihrem Tode aber entrichten meine Fideicommiß-Erben ihrentwegen weiter nichts.

17.

Ferner sollen die Fideicommiß-Erben zum Unterhalt meiner Jüdischen Gelehrten, welche ich bisher erhalten habe, aus den Fideicommiß-Revenuen jährlich 1000 Gulden schreibe Eintausend Gulden bezahlen und anwenden.

Ueber dieses sollen sie solchen Gelehrten die freye Wohnung in meinem zum Fideicommiß mitgeschlagenen Hause auf dem Berge verstatten und anweisen. Die Direction aber und Aufsicht über diese Gelehrten soll mein jüngerster Sohn Salomon Michael David führen, und damit er sie zu gute Ordnung und zum Studiren desto fleißiger anhalten könne, in gedachten Hause auf dem Berge für sich und seine Familie, so lange er lebet, bequeme Wohnung ohnentgeltlich genießen.

Nach tödtlichen Hintritt gedachten meines Sohnes Salomon Michael David stehet es meinen Fideicommiß Erben frey die

Direction und Aufsicht über die Jüdische Gelahrten entweder selbst zu übernehmen, oder solche jemand von meiner Descendentz, welcher studiret hat, aufzutragen.

Alle meine Fideicommiß-Erben, wie sie nach einander das Fideicommiß besigen werden, sollen aber schuldig seyn, eine gleiche Anzahl Jüdischer Gelahrten allezeit zu halten und zu ihrer Subsistentz beregte Ein Tausend Gulden, nebst Verstattung freyer Wohnung in dem Hause auf dem Berge, jährlich beständig und unausgesezt anzuwenden.

18.

Und endlich sollen meine Fideicommiß-Erben zum Unterhalt meiner und ihrer künftigen armen Anverwandten von den usufructu meines Fideicommißes, jährlich 300 Gulden schreibe Drey Hundert Gulden a 24. mgl. je und alle Zeit anwenden, und solche Gelder unter gedachte arme Anverwandte, so wie sie es am meisten benöthiget sind, auch sich fromm und Gottes fürchtig erzeigen, das Jahr hindurch vertheilen.

19.

Ich verbiete übrigens hiemit ausdrücklich, daß, nach meinem bereinstigten Absterben, mein Comtoir nebst dazu gehörigen Büchern und Scripturen, inventiret, noch von allen meinen Erben und Kindeskindern durchgesehen und eingesehen werden solle.

Damit aber ein jeder meiner Kinder und Kindes-Kinder versichert seyn könne, daß ihm dadurch nicht zu nahe geschehe, so will ich von dem ganzen Vermögen meines Comtoirs, unter meiner Namens-Unterschrift auf Glauben und Gewißen, eine Balantze ziehen, welche nun nach meinem Absterben die letztere und jüngste Balantce seyn wird, derselben soll von ihnen williger Glaube bezeuget werden.

Die Inventirung meines übrigen Vermögens kann zwar in meiner gesamnten Erben oder deren Bevollmächtigten Gegenwart geschehen, doch will ich nicht, daß Notarien und Zeugen dabey gebraucht werden, sondern ersuche Königl. Justiz-Cantzlei ein Gerichtliches Inventarium davon in meinem Hause verfertigen zu lassen und zu dem Ende das nöthige zu verfügen.

20.

Meinen sämmtlichen Kindern und Kindes-Kindern befehle ich und ermahne sie Väterlich, daß sie unter sich keinen Zanf oder

Streit erregen, vielweniger einer den andern mit Proceßen umtreibe und fatigire, so lieb ihnen ist, des Väterlichen Seegens und desjenigen theilhaftig zu werden, was ich ihnen in diesem Testament zugedacht als dessen sie sodann verlustig seyn sollen.

Ich bitte auch alle Gerichte und Obrigkeiten, wosern wider Verhoffen ein oder ander von meinen Kindern und Kindes-Kindern sich deßen diesem meinen ausdrücklichen Verbot zu wider, gelüsten ließe, und im Fortgang oder beim Schluß der Sache sich zu Tage legete, daß er zu der erhobenen Klage keine im Rechten begründete Befugniß gehabt, daß sie nicht nur den Kläger jedesmahl in die dem Beklagten verursachten Kosten condemniren, sondern auch einer solchen unbefugten Kläger überdem zu Erlegung einer erklecklichen Geld-Buße behuef der Armen mit Nachdruck anzuhalten geruhen wollen.

Damit nun

21.

dieser mein letzter Wille so wenig bey meinen Kindern- und Kindes-Kindern als sonst irgend wo den geringsten Zweifel finden möge, habe ich solchen nach reifer Ueberlegung ausgefertigt, auf allen Seiten und am Ende eigenhändig unterschrieben und zuletzt unterschiegelt, in Königlische und Churfürstliche Justitz-Canzley unter der Aufschrift:

Wlein des Königlischen und Churfürstlichen Hof- und

Commer-Agenten Michael Davids letzter Wille.

in Versohn eigenhändig übergeben, um solchen bis zu meinem nach Gottes Willen erfolgten Absterben ad. acta judicialia wohlverwahrlich beyzulegen.

Ich ersuche auch alle und jede der hiesigen Königlischen und Churfürstlichen Gerichte, daß sie über diesen meinen beständigen letzten Willen mit Nachdruck halten und denselben, wo nicht als ein zierliches Testament, dennoch als eine Väterliche Disposition unter Kindern, Codicill, oder wie es sonst den Rechten nach am besten geschehen kann oder mag, wollen bestätigen, oder gültig seyn lassen.

22.

Sollte ich auch über dem, was in diesem Testament verordnet, durch eingelegte oder nach meinem Tode unter meiner eigenen Hand sich findende Zetteln, noch weiteres etwas verordnen, soll selbiges

so stark und gültig seyn, als wenn es hierin mit ausgedrückten Worten begriffen wäre.

Endlich

23.

wünsche ich allen meinen Kindern und Kindes-Kindern, sonderlich denenjenigen, die dieser meiner letzteren Willensmeinung in allem gehörige Folge leisten und dadurch der Wille ihres Vatters annoch die gebührende Ehre erweisen, den reichen Segen des Allmächtigen Gottes, dahingegen diejenigen, die sich dieser meiner Disposition zuwider legen, unfehlbar zu gewärtigen haben, daß sie sich dadurch nichts als Unsegen zuziehen. Gegeben Hannover den 11^{ten} August. des Eintausend Siebenhundert und Sechs und Fünfzigsten Jahres.

(L. S.)

Michael David.

Publicatum est hoc Testamentum Hannoverae die 30^{ten} November 1758. in praesentia

- 1, Meyer Michael David,
- 2, Raphael Levi,¹⁾
- 3, David Lazarus, nomine David Michael David et Salomon Michael David,
- 4, Simon Wolff Oppenheimer, et
- 5, Simon Alexander Michael David, ex quibus primus, secundus et quartus copiam vidimatam petebant.

in fidem

subscr:

G. F. v. Belling.

Concordatium cum Originali attestor

G. F. v. Belling ut

Act. eau.

Zur Beglaubigung der Abschrift.

Graves Actuar.

(L. S.)

Gerichtsschreiber des Königlischen
Amtsgerichts Hannover.

¹⁾ Gronemann a. a. O. S. 120.

Punctation zwischen dem Banquier Ezechieel Simon u. den Administratoren des Michel David'schen Fidei-Commis's über den Verkauf des Synagogenhauses vom 1. Januar 1816.¹⁾

Zwischen Ez. Simon²⁾ einerseits, den Reclamanten des Fidei-Commis's Herrn Bernhard Looser³⁾ u. H. Georg Ludwig Meyer andererseits, wie den Administratoren der Michel David'schen Maße, Herrn Geheimen Canzlei-Secretair Hahn u. H. Weinbändler Ahles dritten Theils ist wegen des auf dem Berge belegenen Fidei-Commisshauses, in welchem sich der Judentempel befindet, nachstehender Kauf- und Verkauf-Contract abgeschlossen.

1. Das Haus wird dem H. Ez. Simon mit Allem was dazu gehört wie mit allen Gerechtigkeiten u. Lasten von den Herren Reclamanten des Fideicommiss's u. den Herren Administratoren der Maße verkauft, jedoch mit der ausdrücklichen Erklärung, daß dieser Verkauf in den gegenseitigen Gerechtsamen u. Forderungen der Herren Reclamanten u. Administratoren nomine der Creditoren nicht alterirt werden soll.
2. Das Haus wird vorbehältlich der Ratification Königl. Justizkanzlei überlassen u. derselben anheimgestellt, welche Wege sie einschlagen will, um allen künftigen Ansprüchen an diesem Hause zu begegnen. Sollte die Justizkanzlei den Verkauf nicht genehmigen, so ist H. Ez. Simon nicht weiter gebunden, so wie auch die Herren Verkäufer von allen Ansprüchen deshalb frei sind.
3. Das Kaufgeld besteht in einer Hannoverschen Landschaftlichen Obligation au portan von 1000 Rthl. in B'dor, auf welche noch sämmtliche am 2. Oct. 1815 rückständige Zinsen haften.
4. H. Ez. Simon macht sich anheischig, die Einstimmung sämmtlicher Fideicommiss-Interessenten in der Maße zu liefern, als solche von der Justizkanzlei gefordert werden sollten.

¹⁾ Aus dem Kopialbuch der Synagogengemeinde Hannover.

²⁾ S. Gronemann a. a. O. S. 95 u. f.

³⁾ Das. S. 101.

5. Sämmtliche hieraus hervorgehende Kosten übernimmt der Käufer.
6. Da die Frau Perez in dem Hause wohnt, dann aber ausziehen müßte, so erhält sie von dem Käufer lebenslänglich jährlich 2 Ed'or als Beihilfe zur Miete. Dagegen muß der Käufer der Wittwe Wilda auf Lebenszeit u. dem jüdischen Gelehrten, nach dem Testamente weiland Michel David anzusehen ist, mithin in diesem Falle auch auf Lebenszeit die Wohnung im Hause zu lassen u. jede etwa nöthige Veränderung so zu treffen, daß diese Personen zufrieden sind.
7. Sollte das Testament des weiland Michel David in seinem Bestande dergestalt bleiben, daß drei oder weniger jüd. Gelehrte aus den dazu bestimmten Vermächtnissen gehalten werden müssen, welchen nach diesem Testamente freie Wohnung für sich mit ihrer Familie im Hause zusteht, so ist H. Ez. Simon verbunden, ihnen solche so wie sie diese nach Maßgabe des Testaments oder eines zu treffenden Regulativs verlangen können, im Hause anzuweisen u. ihre Wohnungen in baulichem Stande zu erhalten. Er haftet dafür sub hypotheca seines ganzen Vermögens der Michel David'schen Masse u. den Fideicommiß-Interessenten gegen jede Beschwerde, die dieserhalb gemacht wird u. verspricht sie auf seine Kosten zu vertreten.
8. Ebenso ist er verbunden, für die hiesige Gemeinde den Tempel¹⁾ so wie sich solcher in demselben findet, in eben der Masse zu unterhalten, wie solche Unterhaltung den Erben von Michel David oblag, ohne deshalb an die Michel David'sche Masse oder an die Interessenten Ansprüche auf Entschädigung machen zu können.
9. Da bislang alle Onera von diesem Hause u. dem großen an der langen u. neuen Straße belegenen Michel David'schen Hause in eins bezahlt sind, so sollen dieselben getheilt werden u. da die Einquartirung von den 3 Häusern 10 Mann beträgt, so soll dies Haus 3 übernehmen. Auch andere Onera seien zu theilen im Verhältnisse von 3 zu 10.

¹⁾ S. meine „Dokumente“. S. 39 u. f.

4. Die Gemeinde tritt dagegen in alle Verbindlichkeiten ein, mit denen Kläger Inhabers des mit Georg Ludwig Meyer geschlossenen Kaufcontractes u. der nachher erfolgten Regierungsverfügung desselben selbst übernommen hat. Insbesondere verpflichtet sich die Gemeinde, daß auf den Fall sie die unten an der Erde für die Rabbinen bestimmte Wohnungen zur Vergrößerung der Synagoge gebrauchen sollten, welches derselben frei stehen solle, sie dagegen andere gleich ausländige Wohnungen im Vorderen oder Hintern hause nach ihrer Willkür jedoch so daß keine gegründete Beschwerden darüber bestehen in demselben Hause dafür einrichten wollen.
5. Sollte die Gemeinde auf andere Weise über die Wohnungen der Rabbinen disponiren wollen, so soll derselben, wenn kein Rabbiner vorhanden, dieß während der ersten 10 Jahre gestattet sein, jedoch so, daß keine Hauptveränderungen an den Wohnungen vorgenommen u. die Regiminalvorschriften nicht verletzt werden.
6. Nach Verlauf der ersten 10 Jahre soll der Gemeinde jedoch diese willkürliche Benützung, wenn dann kein Rabbiner vorhanden, nur unter Genehmigung des H. Ez. Simon oder des Hofagenten Michel Berend oder, wenn selbige nicht mehr am Leben, eines der hier anwesenden Erben des einen oder andern freistehen.
7. Die Gemeinde verpflichtet sich ferner der Wittve Heilbronn so lange sie lebt ihre im 2ten Stock befindliche Wohnung ihr zu belassen u. der Wittve Perez lebenslänglich aus der Gemeindefaße jährlich 10 Rthl. Gold zu bezahlen.
8. Schließlich entsagen beide Theile liti et causae.

Kaufmann.

Schulnachrichten.

Die kriegerischen Ereignisse des abgelaufenen Jahres haben keine Veränderungen im Schulbetriebe herbeigeführt.

Die Zahl der die **Religionschule I** besuchenden Kinder betrug:

	Knaben	Mädchen	Summe
im Schuljahre 1914/15	40	49	89

In der **Religionschule II** (Seminarische), welche von Herrn Seminarlehrer Levy beaufsichtigt wird, nahmen 64 Übungsschüler und 86 Schüler aus den städtischen Volksschulen, zusammen 150 Schüler, an dem Unterricht teil.

An dem Religionsunterricht an den höheren Knabenschulen nahmen teil in:

Gruppe A (Goethegymnasium und Oberrealschule I)	56 Schüler
Gruppe B (Ratsgymnasium, Realgymnasium, Realschule I und Realreformgymnasium)	33 „
Gruppe C (Leibnizschule, Realschule II, Oberrealschule II, Kaiser Wilhelms-Gymnasium	50 „
Summe	139 Schüler.

An den höheren Mädchenschulen, in der:

Sophiensschule, Realgymnasialanstalt, Lyzeum I und Frauenschule	70 Schülerinnen
Schillerschule	33 „
Stadttöchterchule I, II und III	12 „
Summe	115 Schülerinnen.

Für die im 13. Lebensjahre stehenden Knaben ist ein kurzer, auf die Bedeutung der Barmitzwaah vorbereitender, die Grundlehren des Judentums zusammenfassender Unterrichtskursus eingerichtet worden. Die daran teilnehmenden Knaben sind von einer entsprechenden Zahl von Unterrichtsstunden im Religionsunterricht dispensiert.

Die Kurse, welche halbjährlich abgehalten werden, umfassen etwa 8 Stunden und zwar wöchentlich 1 Stunde.

An dem ersten, von Herrn Landrabbiner Dr. Gronemann geleiteten Kursus haben Adolf Adrian, Siegmund Blumenberg, Artur Bodenthal, Viktor Emanuel, Hans Goldschmidt, Herbert Mayer, Hans Schnabl, an dem zweiten, von Herrn Rabbiner Dr. Freund geleiteten Kursus haben Gerhard Berkowicz, Erich Cohen, Siegmund Chusid, Fritz Dannenbaum, Siegfried Frensdorff, Max Haas, Herbert Herzberg, Robert Keller, Max Lion und Arnold Londner teilgenommen.

An dem Konfirmationsunterricht für Mädchen haben Marga Behrend, Grete Blaulicht, Regina Bloch, Thekla Ragenstein, Lilly Neuhaus, Almalie Roberg, Marga Sichel, Anne Sichel, Erna Spiegel und Lilli Strauß teilgenommen.

Der Jugendgottesdienst findet außer in den Ferien und an schulfreien Tagen an jedem zweiten Sabbat-Nachmittag statt. Es ist um der religiösen Entwicklung der Jugend willen dringend zu wünschen, daß die Eltern ihre Kinder zum regelmäßigen Besuche dieser Gottesdienste anhalten.

Das neue Schuljahr beginnt Sonntag, den 18. April. Anmeldungen neuer Schüler und Schülerinnen nimmt der Unterzeichnete Sonntag, den 11. April, vormittags 10—12 Uhr, im Schullofale, Lützowstraße 31, entgegen.

Im Interesse der neu eintretenden Schüler ist es unbedingt erforderlich, daß die Anmeldung rechtzeitig erfolge.

Dr. Knoller,
Seminaradministrator.

Übersicht der im Jahre 1914/15 durchgenommenen Penſen.

A. Religionsſchule I.

V. Klaſſe (Knaben und Mädchen.) Einjährig.

Klaſſenlehrer: L. Leviſohn. Wöchentlich 4 Stunden.

Leſen: Die Laut- und Beſelehre der Bibel. Überſetzen: Segensſprüche, Sch'ma 1. Abſchnitt. Tiſchgebet 1. Abſchnitt. Mah niſchtannoh. 2 Stunden.

Biblische Geſchichte: Von der Schöpfung bis zur Offenbarung. Die Maſſabäer. Mordechai und Eſther.

Religion: Memorieren einiger Segensſprüche. Namen der Monate. Beſprechung der Feſte. 2 Stunden.

IV. Klaſſe (Knaben und Mädchen.) Einjährig.

Klaſſenlehrer: L. Leviſohn. Wöchentlich 4 Stunden.

Leſen und Überſetzen: Nachtgebet 1. Abſchnitt. Tiſchgebet. Segensſprüche, Sch'ma ganz. Achtzehngebet. Mah niſchtannoh.

Biblische Geſchichte und Religion: Vereinigt mit der V. Klaſſe.

III. Mädchenklaſſe. Einjährig.

Klaſſenlehrer: L. Leviſohn. Wöchentlich 4 Stunden.

Leſen: Gebete beim Jugendgottesdienſt. Die zu überſetzenden Gebete.

Überſetzen: Das Achtzehngebet. Owinu maſtenu. Das Tiſchgebet. Omenu. Gebete beim Aus- und Einheben der Torah. 2 Stunden.

Biblische Geſchichte: Von Joſua bis zur Teilung des Reiches.

Religion: Feſt- und Faſttage, Speiſegeſetze. 2 Stunden (im Winterhalbjahr 1 Stunde).

II. Mädchenklasse. Zweijährig.

Klassenlehrer: Dr. Freund. Wöchentlich 4 Stunden.

Lesen: Fortsetzung der Leseübungen.

Übersetzen: Das Hauptgebet für die Wochentage. Gebete für Sabbat und Neumond. 2 Stunden.

Biblische Geschichte: Von der Teilung des Reiches bis zum babylonischen Exil.

Religion: Gebetordnung. Der Festkalender. Bibelfunde. 2 Stb.

I. Mädchenklasse. Zweijährig.

Klassenlehrer: Dr. Knoller. Wöchentlich 2 Stunden.

Übersetzen: Die Sabbatgebete. 2 Stunden.

Jüdische Geschichte: Von dem babylonischen Exil bis zur Zerstörung des zweiten Tempels. 1 Stunde.

Religion: Pflichtenlehre.

III. Knabenklasse. Einjährig.

Klassenlehrer: Dr. Freund. Wöchentlich 4 Stunden.

Lesen: Übungen aus dem Gebetbuche.

Übersetzen der Gebete: Das Tischgebet ganz. Aus dem Morgen-
gebet. 2 Stunden.

Übersetzen des Pentateuchs: Ausgewählte Kapitel aus dem 1. Buch
Moses. 2 Stunden.

Biblische Geschichte: Josua, Richter, die ersten Könige (nur für die
Schüler, welche keine höheren Schulen besuchen).

Religion: Im Anschluß an die biblische Geschichte. 1 Stunde.

II. Knabenklasse. Zweijährig.

Klassenlehrer: Zuckermann. Wöchentlich 4 Stunden.

Übersetzen der Gebete: Sch'ma. Das Abendgebet. Das Haupt-
gebet für die Wochentage. Die einleitenden Gebete des Morgen-
gottesdienstes. 1 Stunde.

Übersetzen des Pentateuchs: Ausgewählte Kapitel aus dem 2. Teil
des 2. Buches Moses. 2 Stunden.

Biblische Geschichte: Vereinigt mit der III. Klasse (nur für die
Schüler, welche keine höheren Schulen besuchen). 1 Stunde.

Religion: Im Anschluß an den Pentateuch.

I. Knabenklasse. Zweijährig.

Klassenlehrer: Dr. Knoller. Wöchentlich 3 Stunden.

Übersetzen der Gebete: Die Gebete für die hohen Festtage. 1 Std.

Übersetzen des Pentateuchs: Das 5. Buch Moses (Auswahl). 2 Std.

Grammatik: Laute und Zeichen. Haupt-, Für- und Zahlwörter.

B. Religionschule II.

V. Klasse (Knaben und Mädchen). Einjährig.

Klassenlehrer: S. Appel. Wöchentlich 4 Stunden.

Lesen: Die Leselehre. Die Lesestücke der Bibel und einzelne Gebete aus dem Gebetbuch.

Übersetzen: Im zweiten Halbjahr: Einige Segensprüche. Mah nischtannoh. 2 Stunden.

Biblische Geschichte: Von der Schöpfung bis zum Auszug aus Egypten in einzelnen Bildern. 2 Stunden.

Religion: Im Anschluß an die biblische Geschichte: Das Gotteshaus. Der Gottesdienst. Der Freitagabend.

IV. Klasse (Knaben und Mädchen). Einjährig.

Klassenlehrer: Goldschmidt. Wöchentlich 4 Stunden.

Lesen: Das Morgengebet für den Sabbat.

Übersetzen: Boruch Sch'omar. Der erste Satz von Sch'ma. Tischgebet. Nachtgebet. Mah nischtannoh. 2 Stunden.

Biblische Geschichte: Von der Schöpfung bis Moses Tod.

Religion: Fest- und Fasttage. 2 Stunden.

III. Klasse (Knaben und Mädchen). Einjährig.

Klassenlehrer: S. Appel. Wöchentlich 4 Stunden.

Lesen: Abendgebet für Sabbat. Samnazach.

Übersetzen: Sch'mone Esre. 2 Stunden.

Biblische Geschichte: Von Josua bis David.

Religion: Pflichten gegen die Nebenmenschen. 2 Stunden.

II. Klasse (Knaben und Mädchen). Zweijährig.

Klassenlehrer: M. Gottheiner. Wöchentlich 5 Stunden.

Lesen: Die Gebete für die hohen Festtage.

Übersetzen: Sch'mone Esre für Sabbat (Abend, Morgen und Muffas).

Aus dem Abend- und Morgengebet für Sabbat. 2 Stunden.

Biblische Geschichte: Von David bis zum 2. Buch der Könige.

Religion: Bibelfunde. 2 Stunden. Pentateuch (Knaben): I. 12, 1—9; 18, 1—16, 18, 17—33; 28, 1—10; 24, 1—32. 1 Stde.

I. Klasse (Knaben und Mädchen). Zweijährig.

Klassenlehrer: L. Spier. Wöchentl. Knaben 6 Std. Mädch. 4 Std.

Lesen: Sabbatgebete.

Übersetzen: Morgengebet für Sabbat.

Hebräische Grammatik: Formenlehre. 2 Stunden.

Jüdische Geschichte: Von Esra bis zur Gegenwart in Geschichtsbildern. 1 Stunde.

Religion: Pflichtenlehre. 1 Stunde. Pentateuch (Knaben): I. 1, 9, 1—17; 22. 23. II. 19. 21. 24, 1—10. IV. 28. V. 14, 22—29; 15. 16. 17. 18.

C. Höhere Lehranstalten.

I. Knaben.

Abteilung I (Vorschulklassen).

Biblische Geschichte: Auswahl biblischer Erzählungen. 1 Stunde für die vereinigten drei Vorklassen.

Hebräisch: Laut- und Leselehre der Fibel. 1 Stunde für die 2. Vorklasse. — Einführung in das Gebetbuch. Übersetzung und Einprägung von Segenssprüchen. (Übersetzung leichter Gebetstücke.) 1 Stunde für die 1. Vorklasse.

Abteilung II (Sexta und Quinta).

Biblische Geschichte:

Gruppe A, B, C. Von der Schöpfung bis zum Tode Moses.

Religion: Fest- und Fasttage. 10 Gebote. 2 Stunden.

Hebräisch:

Gruppe B und C. Aus dem Gebetbuche.

Abteilung III (Quarta und Tertia).

Biblische Geschichte:

Gruppe A. Der geschichtliche Teil des Pentateuchs.

Gruppe B u. C. Von Josua bis zur Zerstörung des 1. Tempels
(Wiederholung).

Religion:

Gruppe B und C. Übersetzungen aus dem Gebetbuch.

Abteilung IV (Sekunda und Prima).

Jüdische Geschichte:

Gruppe A. Das Mittelalter.

Gruppe B. Vom babylonischen Exil bis zu der Zerstörung
des 2. Tempels.

Gruppe C. Bis zu den hasmonaischen Fürsten.

Religion:

Gruppe A. Pflichtenlehre. Psalmen.

Gruppe B und C. Glaubenslehre. Auswahl aus der biblischen
Literatur. 2 Stunden.

II. Mädchen.

Sophienschule, Realgymnasialanstalt, Lyzeum I.

Abteilung I { 1. Klasse 9. u. 10. } 4 Stunden.
 { 2. Klasse 7. u. 8. }

Biblische Geschichte: 30 ausgewählte biblische Geschichten aus dem
Pentateuch. Festtage. 9 u. 10. Klasse.

30 ausgewählte biblische Geschichten aus dem Pentateuch.
10 Gebote. Festtage. 7 u. 8. Klasse.

Hebräisch: 7. und 8. Klasse. Lesen. Teile des Morgengebetes.

Übersetzen: Ausgewählte Teile des Morgengebetes.

9. Klasse: Lesen des Übungsstoffes der Bibel.

Abteilung II (Klasse 6—4).

Biblische Geschichte: Von David bis zum Untergang des Reiches
Israel.

Hebräisch: Auswahl aus dem Gebetbuch. Festtage. 3 Stunden.

Abteilung III (Klasse 3—2).

Jüdische Geschichte: Vom babylonischen Exil bis zur Zerstörung des 2. Tempels.

Religion: Auswahl aus den Psalmen und dem geschichtlichen Teil der Bibel. 2 Stunden.

Abteilung IV (Klasse 1).

Jüdische Geschichte: Die neuere Geschichte. } 1 Stunde.
Religion: Aus der Ethik des Judentums. }

Schillerschule.

Abteilung I (Klasse 10—8).

Biblische Geschichte: Ausgewählte Erzählungen aus der Zeit bis David.

Religion: Die Feste. 2 Stunden.

Abteilung II (Klasse 7—5).

Biblische Geschichte: Ausgewählte Erzählungen aus der Königszeit.

Religion: Festzyklus. Pflichtenlehre im Anschluß an ausgewählte Stücke aus den Sprüchen Salomos. Einleitung in die heilige Schrift. 2 Stunden.

Abteilung III (Klasse 4 und 3).

Jüdische Geschichte: Die Königszeit.

Religion: Der Gottesdienst. Der gesetzliche Teil des Pentateuchs. 2 Stunden.

Abteilung IV (Klasse 2 und 1).

Jüdische Geschichte: Geschichte von der ersten bis zur zweiten Zerstörung des Tempels.

Religion: Lektüre der Propheten. 1 Stunde.

Stadttöchtertschulen.

Die Schülerinnen der Stadttöchtertschulen erhalten seit Ostern 1913 den Unterricht in der Religionschule I und sind dort in die ihrem Alter entsprechenden Klassen eingereiht worden.
